

Richtlinien

„Aktion Örtliche Raumplanung“

I. Allgemeines

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995 verpflichtet die Kärntner Gemeinden "Örtliche Entwicklungskonzepte" (ÖEK) und "Flächenwidmungspläne" (Fläwi) zu erstellen und zu überarbeiten sowie Bebauungspläne zu erlassen.

Im Rahmen der Förderaktion "Örtliche Raumplanung" werden die Kärntner Gemeinden bei nachstehenden raumordnungspolitischen Maßnahmen unterstützt. Die Förderung aus Landesmitteln nach dieser Richtlinie wird durch die Anschlussförderung aus Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens nach der Richtlinie "Aktion Örtliche Raumplanung für die Anschlussförderung" ergänzt.

II. Förderungsgegenstand

Der Förderung unterliegen folgende raumordnungspolitische Maßnahmen:

- (1) die Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes;
- (2) die Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen;
- (3) die erstmalige Digitalisierung von Flächenwidmungsplänen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen;
- (4) die Erstellung von speziellen Ortsplanungsangelegenheiten (SOA), das sind
 - (a) die Erstellung von Masterplänen

In einem Masterplan werden, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde, die strategischen städtebaulichen, freiraumplanerischen und verkehrsplanerischen Ziele, Grundsätze und Nutzungsfunktionen für die Entwicklung eines definierten Planungsgebietes innerhalb des Gemeindegebietes festgelegt. Ein Masterplan bildet die Grundlage (Gemeinderatsbeschluss) für Flächenwidmungsplanänderungen und Bebauungsplanungen.

- (b) die Erstellung von Teilbebauungsplänen gemäß den §§ 24 und 25 K-GPIG 1995.

III. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden in Betracht.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen für raumordnungspolitische Maßnahmen werden nur gewährt, wenn nachstehende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die raumordnungspolitischen Maßnahmen müssen mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen sowie mit den raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes und anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, im Einklang stehen.
- (2) Die raumordnungspolitischen Maßnahmen müssen mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die raumordnungspolitischen Maßnahmen müssen den KAGIS - Strukturvorgaben (Schnittstelle) des Landes Kärnten entsprechen. Des Weiteren müssen die raumordnungspolitischen Maßnahmen gemäß Punkt II Abs. 1 der KAGIS-Planzeichenlegende der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, entsprechen. Raumordnungspolitische Maßnahmen gemäß Punkt II Abs. 2 müssen der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl 1995/62 idgF, entsprechen. Raumordnungspolitische Maßnahmen gemäß Punkt II Abs. 4 lit. b müssen der Planzeichenverordnung für Teilbebauungspläne, LGBl 1998/29 idgF, entsprechen.
- (4) Eine weitere Voraussetzung für die Förderung raumordnungspolitischer Maßnahmen bildet die Rückübermittlung der unterfertigten Verpflichtungserklärung der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung.
- (5) Die raumordnungspolitischen Maßnahmen gemäß Punkt II Abs. 1 und 2 müssen den von der Unterabteilung Fachliche Raumordnung ausgearbeiteten Musterverträgen über die Mindestinhalte bei der Erstellung bzw. Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente entsprechen.
- (6) Spezielle Ortsplanungsangelegenheiten (SOA) gemäß Punkt II Abs. 4 müssen in Hinblick auf die raumplanerische Notwendigkeit im Vorhinein mit der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, abgeklärt werden und raumplanerisch erforderlich sein.

V. Besondere Förderbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hat die Förderung spätestens mit Ablauf des der Zusicherung folgenden Kalenderjahres in Anspruch zu nehmen. Eine mögliche Fristverlängerung von längstens einem Jahr ist nachvollziehbar zu begründen und nur aus Gründen, die nicht von der Gemeinde zu verantworten sind, zulässig.

VI. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Investitionszuschuss aus Landesmitteln gewährt.
- (2) Bei der Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) beträgt das Förderausmaß 12,5 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag, maximal jedoch € 10.000,00.
- (3) Bei der Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen beträgt das Förderausmaß 12,5 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag, maximal jedoch € 10.000,00.
- (4) Bei der erstmaligen Digitalisierung von Flächenwidmungsplänen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen beträgt das Förderausmaß pauschal € 5.000,00.
- (5) Bei der Erstellung bzw. Durchführung spezieller Ortsplanungsangelegenheiten beträgt das Förderausmaß 25 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag, maximal jedoch € 7.500,00.
- (6) Die Grundlage für die Ermittlung der Förderung gemäß Abs. 2, 3 und 5 bilden die förderungsfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer) laut dem Kostenvoranschlag.
- (7) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag grundsätzlich nicht angehoben. Das heißt, dass Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Gesamtkosten zu keiner nachträglichen Förderungsanhebung führen.
- (8) Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip unter der Voraussetzung, dass alternative Förderungen (z.B. des Bundes) in höchstmöglichem Ausmaß angesprochen werden.

VII. Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Das Förderungsansuchen ist ausschließlich elektronisch innerhalb von drei Monaten nach Auftragsvergabe an den Ziviltechniker/Raumplaner in der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, einzubringen.
- (2) Das Förderungsansuchen hat auf Basis des von der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.
- (3) Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - (a) Verpflichtungserklärung
 - (b) Gemeinderatsbeschluss zur Auftragsvergabe betreffend die raumordnungspolitische Maßnahme
 - (c) Vertrag zwischen Ziviltechniker/Raumplaner und Gemeinde (ausgenommen spezielle Ortsplanungsangelegenheiten nach Punkt II Abs. 4 dieser Richtlinie)

VIII. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Förderung für die Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird einmalig nach Fertigstellung des überarbeiteten ÖEK nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Fördersumme sind folgende Unterlagen beizubringen:

- (a) Gemeinderatsbeschluss betreffend das ÖEK;
 - (b) drei Exemplare des fachlich abgenommenen ÖEK in analoger Form;
 - (c) fachlich abgenommenes ÖEK in digitaler Form gemäß der vorliegenden KAGIS - Planzeichenlegende und Strukturvorgabe (Schnittstelle);
 - (d) fachlich abgenommenes ÖEK auf einer CD (Compact Disc) im pdf-Format;
 - (e) Originalrechnung (Schlussrechnung) des Ziviltechnikers/Raumplaners mit Ausgabenanweisung der Gemeinde.
- (2) Die Förderung für die Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen wird einmalig nach Genehmigung des Revisionsplanes durch die Landesregierung sowie Beschlussfassung im Gemeinderat nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Fördersumme sind folgende Unterlagen beizubringen:

- (a) Gemeinderatsbeschluss betreffend die Überarbeitung bzw. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes;
 - (b) fachlich abgenommener und folierter Differenzplan;
 - (c) drei Exemplare des fachlich abgenommenen, von der Kärntner Landesregierung genehmigten und folierten Flächenwidmungsplanes in analoger Form;
 - (d) fachlich abgenommener Flächenwidmungsplan in digitaler Form gemäß der Verordnung Flächenwidmungspläne - Planzeichen sowie der KAGIS Strukturvorgabe (Schnittstelle);
 - (e) Originalrechnung (Schlussrechnung) des Ziviltechnikers/Raumplaners mit Ausgabenanweisung der Gemeinde.
- (3) Die Förderung für die erstmalige Digitalisierung von Flächenwidmungsplänen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen wird einmalig nach technischer Abnahme des digitalen Flächenwidmungsplanes durch die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Fördersumme sind Unterlagen gemäß Punkt VIII Abs. 2 beizubringen.

- (4) Die Förderung für die Erstellung bzw. Durchführung spezieller Ortsplanungsangelegenheiten wird einmalig nach der Fertigstellung der raumordnungspolitischen Maßnahme nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel ausbezahlt.

Für die Auszahlung der Fördersumme sind folgende Unterlagen beizubringen:

- (a) Gemeinderatsbeschluss zum Projekt;

- (b) fachlich abgenommene Ausfertigung des Projektergebnisses;
- (c) Originalrechnung (Schlussrechnung) des Ziviltechnikers/Raumplaners mit Ausgabenanweisung der Gemeinde.

IX. Erledigung von Förderungsanträgen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch das nach der geltenden Referatseinteilung für die örtliche Raumplanung zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung durch eine schriftliche Zusicherung.
- (2) Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel in der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.

X. Inkrafttreten

- (1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinien treten die bisher geltenden Förderungsrichtlinien - unbeschadet des Abs. 3 - außer Kraft.
- (3) Für Förderungsansuchen, die vor dem 1. Januar 2017 eingereicht worden sind, gelten nach wie vor die früher geltenden Förderungsrichtlinien.